

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 06 10 / 24

Datum: 07.08.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	29.08.2024				
Jugendhilfeausschuss	05.09.2024				
Kreisausschuss	11.09.2024				
Kreistag	25.09.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für das Budget Jugend und für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt

1. dem überplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für das Budget Jugend in Höhe von 3.216.540,00 EUR zu.
2. dem überplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für die Inobhutnahme unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 963.988,00 EUR zu.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

zu 1.:

Bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf die im Einzelfall jeweils geeignete Hilfe folgen muss und zwar immer dann, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. In einem nicht geringen Anteil der Fälle ist Heimerziehung indiziert und muss gewährt werden.

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erreicht – auch bundesweit – immer wieder neue Höchststände. Der zum Teil starke Anstieg der Fallzahlen besonders bei der Heimerziehung setzt sich offenbar unvermindert fort und fußt dabei u.a. auf sozioökonomischen Ursachen, rechtlichen Bedingungen, Defiziten anderer Systeme und auch einer gesteigerten Sensitivität im Kinderschutz. Die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen hängt in starkem Maße von Bedingungen ab, welche die Jugendhilfe kaum beeinflussen kann, nämlich prekäre Lebenslagen und sozialen Belastungsfaktoren. Leistungsadressaten sind zu einem signifikanten Anteil Alleinerziehende und Empfänger von Transferleistungen.

Fallzahlschwankungen und parallel dazu die tarifbedingt höher zu zahlenden Entgelte lassen den Mehraufwand zusätzlich ansteigen.

Das Budget Jugend (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige) wurde mit Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 17.328.361,00 EUR geplant. Bis zum 6. August 2024 wurden Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 12.016.246,52 EUR geleistet. Derzeit stehen aus diesem Gesamtbudget noch rd. 5.439.000,00 EUR bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres besteht ein zusätzlicher Bedarf für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 3.216.540,00 EUR.

Der Mehrbedarf im Budget Jugend entsteht bei folgenden Buchungsstellen:

36 32 01 00.53 32 03/73 32 03

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe / § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter u. Kind

§ 19 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) regelt die Hilfen für alleinerziehende Mütter und Väter, die Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen. Diese Hilfe wird gewährt, um die Erziehungsaufgaben der alleinerziehenden Elternteile zu erleichtern und ihre Lebenssituation zu stabilisieren.

Die Planung erfolgte basierend auf 4 Fällen, dem Durchschnitt der letzten Jahre. Derzeit sind jedoch 11 Fälle zu verzeichnen. Die daraus resultierenden Kosten (11 Fälle x 365 Tage x 260,00 EUR Tagessatz) belaufen sich auf 1.043.000 EUR.

Haushaltsansatz: 379.600,00 EUR

Hochrechnung: 1.043.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **663.400,00 EUR** benötigt.

36 33 01 00.53 18 04/73 18 04

Hilfen zur Erziehung / § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit soll die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen der Teilnehmer fördern. Es geht darum, sie in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zu stärken. Die Arbeit erfolgt in Gruppen und umfasst pädagogische Maßnahmen, die soziale Fähigkeiten wie Kommunikation, Konfliktlösung, Zusammenarbeit und Verantwortungsbewusstsein fördern.

Die Planung erfolgte basierend auf 10 Fällen, dem Durchschnitt der letzten Jahre. Derzeit sind jedoch 12 Fälle zu verzeichnen. Die daraus resultierenden Kosten (12 Fälle x 1.960,00 EUR x 12 Monate) belaufen sich auf 282.240,00 EUR.

HH-Ansatz: 235.000,00 EUR

Hochrechnung: 282.240,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **47.240,00 EUR** benötigt.

36 33 01 00.53 31 18/73 31 18

Hilfe zur Erziehung / § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege soll den jungen Menschen ein stabiles und förderndes Umfeld bieten, das ihrer Entwicklung dient und sie unterstützt. Die Unterbringung erfolgt in Pflegefamilien, die die Erziehung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen. Dabei wird versucht, ein möglichst familienähnliches Umfeld zu schaffen. Pflegepersonen müssen geeignet sein und werden auf ihre Aufgabe vorbereitet und während der Pflegezeit begleitet und unterstützt. Die Dauer der Vollzeitpflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen und kann sowohl kurzfristig als auch auf unbestimmte Zeit angelegt sein.

Das Ziel der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ein sicheres und förderndes Zuhause zu bieten, das ihre persönliche Entwicklung unterstützt und ihre Lebensbedingungen stabilisiert.

Ein starker Anstieg des Pflegegeldes führte zu höheren Ausgaben, die bei der Haushaltsplanung 2024 nicht vorhersehbar waren. Die tatsächlichen Kosten (87 Pflegekinder x 1.250,00 EUR im Durchschnitt x 12 Monate) belaufen sich auf 1.305.000,00 EUR, während die ursprüngliche Planung (90 Pflegekinder x 1.056,00 EUR im Durchschnitt x 12 Monate) 1.140.480,00 EUR betrug.

HH-Ansatz: 1.140.500,00 EUR

Hochrechnung: 1.305.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **164.500,00 EUR** benötigt.

36 33 01 00.53 32 04/73 32 04

für Hilfen zur Erziehung / § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebenssituation eine intensive Unterstützung und Betreuung benötigen und nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können. Die Maßnahme soll die persönliche und soziale Entwicklung der jungen Menschen fördern und ihnen eine

Perspektive für ein eigenverantwortliches Leben bieten. Die Betreuung erfolgt in Einrichtungen der Heimerziehung oder in anderen betreuten Wohnformen, wie Wohngruppen oder betreuten Einzelwohnungen. Die Betreuung umfasst pädagogische, therapeutische und gegebenenfalls medizinische Unterstützung, um die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Es wird eng mit Schulen, Ausbildungsstätten und anderen Institutionen zusammengearbeitet, um eine ganzheitliche Förderung zu gewährleisten.

Das Ziel der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen nach § 34 SGB VIII ist es, den jungen Menschen ein stabiles und förderndes Umfeld zu bieten, in dem sie sich positiv entwickeln und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden.

Der Planansatz 2024 für Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung wurde auf der Grundlage von durchschnittlich 117 Kinder und Jugendliche berechnet. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet das tägliche Entgelt sowie Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe für diese Kinder und Jugendlichen. Hier ist ein Anstieg der Entgelte gegenüber 2023 auf Grund tariflicher Personalkostensteigerungen zu verzeichnen. Derzeit werden 133 Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen untergebracht. Die berechneten Kosten (133 Fälle x 365 Tage x 235,00 EUR Tagessatz) belaufen sich auf 11.408.075,00 EUR. Da die neuen Fälle jedoch nicht ganzjährig sind, wurde die Hochrechnung auf 11.250.000,00 EUR verringert.

HH-Ansatz: 9.395.100,00 EUR

Hochrechnung: 11.250.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **1.854.900,00 EUR** benötigt.

36 33 01 00.53 31 20/73 31 20

Eingliederungshilfe / § 35a SGB VIII ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung, die erheblich in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder dies zu befürchten steht. Die Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, die seelische Gesundheit zu stabilisieren, die sozialen Fähigkeiten zu stärken und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ambulante Hilfen umfassen verschiedene Maßnahmen wie Beratung, Therapie, sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung im Alltag. Diese Hilfen können beispielsweise in Form von regelmäßigen Besuchen durch Fachkräfte, ambulanten Therapien oder pädagogischen Gruppenangeboten erfolgen. Die Art und der Umfang der Hilfe werden individuell auf die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen abgestimmt, basierend auf einer fachlichen Diagnostik und Bedarfsfeststellung. Die ambulante Eingliederungshilfe wird in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, Schulen, Therapeuten und anderen relevanten Stellen geplant und durchgeführt, um eine umfassende Unterstützung zu gewährleisten.

Das Ziel der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist es, Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen in ihrem häuslichen und sozialen Umfeld zu unterstützen, ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Die Planung erfolgte mit 29 Kindern, derzeit sind jedoch 43 Kinder in Betreuung. Die berechneten Kosten (43 x 2.000,00 EUR monatliches Entgelt x 12 Monate) belaufen sich auf 1.032.000,00 EUR, während die ursprüngliche Planung 696.000,00 EUR betrug.

HH-Ansatz: 696.000,00 EUR

Hochrechnung: 1.032.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **336.000,00 EUR** benötigt.

36 34 01 00.53 31 21/73 31 21

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige ambulant

Zielgruppe: Junge Volljährige im Alter von 18 bis 21 Jahren, die aufgrund ihrer seelischen Behinderung oder psychosozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen. Die Hilfe soll den jungen Erwachsenen helfen, ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen, indem sie Unterstützung bei der Bewältigung ihrer individuellen Herausforderungen erhalten. Ambulante Hilfe umfasst verschiedene Unterstützungsmaßnahmen wie Beratung, Therapie, sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben. Diese Hilfe kann durch regelmäßige Treffen, Coaching oder therapeutische Angebote erfolgen.

Derzeit sind 10 Jugendliche in Betreuung, während die Planung mit 6 Jugendlichen erfolgte. Die berechneten Kosten (10 x 850,00 EUR x 12 Monate) belaufen sich auf 102.000,00 EUR. Da die neuen Fälle jedoch nicht ganzjährig sind, wurde die Hochrechnung auf 80.000,00 EUR verringert.

HH-Ansatz: 55.000,00 EUR

Hochrechnung: 80.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **25.000,00 EUR** benötigt.

36 34 01 00.53 32 06/73 32 06

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige stationär

Die stationäre Hilfe soll den jungen Erwachsenen eine umfassende Unterstützung bieten, um ihre seelische Gesundheit zu stabilisieren, ihre soziale Integration zu fördern und sie auf ein eigenverantwortliches Leben vorzubereiten. Die Unterstützung erfolgt in stationären Einrichtungen wie Wohnheimen, betreuten Wohngruppen oder ähnlichen Institutionen. Die Hilfe umfasst intensives Coaching, therapeutische Maßnahmen, soziale Betreuung und Unterstützung im Alltag. Die Hilfe wird individuell auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand des jungen Erwachsenen abgestimmt, um eine optimale Unterstützung zu gewährleisten. Die stationäre Unterstützung kann sowohl vorübergehend als auch langfristig sein, abhängig von der Schwere der Problematik und dem Fortschritt des jungen Volljährigen.

Die Planung erfolgte mit 13 Jugendlichen mit einem Entgelt von 3.125,00 EUR monatlich. Derzeit sind jedoch 22 Jugendliche untergebracht. Die berechneten Kosten (22 Fälle x 3.125,00 EUR x 12 Monate) belaufen sich auf 825.000,00 EUR. Da die neuen Fälle jedoch nicht ganzjährig sind, wurde die Hochrechnung auf 600.000,00 EUR verringert.

HH-Ansatz: 487.000,00 EUR

Hochrechnung: 600.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **113.000,00 EUR** benötigt.

36 33 01 00.54 54 00/74 54 00**Hilfe zur Erziehung / Erstattung an Dritte (Jobcenter, Sozialagentur)**

Kinder und Jugendliche, die der Sozialagentur zugewiesen sind und in Obhut genommen werden, sind während der Inobhutnahme ein Fall des Jugendamtes. Ein Betrag für einen Zeitraum von 4 Monaten musste an die Sozialagentur erstattet werden, was nicht planbar war.

HH-Ansatz: 3.500,00 EUR

Hochrechnung: 16.000,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **12.500,00 EUR** benötigt.

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen zu 1.

36320100.533203/733203 Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter u. Kind	663.400,00 EUR
36330100.531804/731804 Hilfe zur Erziehung - § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	47.240,00 EUR
36330100.533118/733118 Hilfe zur Erziehung - § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	164.500,00 EUR
36330100.533204/733204 Hilfe zur Erziehung - § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	1.854.900,00 EUR
36330100.533120/733120 Hilfe zur Erziehung - § 35a SGB VIII amb. Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	336.000,00 EUR
36340100.533121/733121 Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe - § 41 SGB VIII Eingliederungshilfe für junge Volljährige ambulant	25.000,00 EUR
36340100.533206/733206 Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe - § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige stationär	113.000,00 EUR
36330100.545400/745400 Hilfe zur Erziehung - Erstattung an Dritte (Jobcenter, Sozialagentur)	12.500,00 EUR

Mehraufwendungen / -auszahlungen**3.216.540,00 EUR**

Deckung erfolgt durch:

36100100.545202/745202 53.000,00 EUR
Förderung von Kindern in Tageseinr. und in Tagespflege –
Ausgleichszahlungen an kommunale Träger

36100100.545203/745203 103.000,00 EUR
Förderung von Kindern in Tageseinr. und in Tagespflege –
Erstattung an kommunale Träger außerhalb des Landkreises JL

36100100.545803/745803 61.000,00 EUR
Förderung von Kindern in Tageseinr. und in Tagespflege –
Ausgleichszahlungen an freie Träger

56140100.529110/729110 2.631.900,00 EUR
Immissionsschutz – Ersatzvornahmen

56100100.529110/729110 71.080,00 EUR
Abfallbehörde – Ersatzvornahmen

11140200.544110/744110 20.000,00 EUR
Rechtsangelegenheiten - Versicherungen

Deckung durch Minderaufwendungen / -auszahlungen 2.939.980,00 EUR

36330100.422300/622300 228.799,00 EUR
Hilfe zur Erziehung – Leistungen von Sozialleistungsträgern (i. E.)

36330100.422400/622400 3.929,00 EUR
Hilfe zur Erziehung – Rückzahlung von einmaligen Beihilfen

36330100.448200/648200 10.832,00 EUR
Hilfe zur Erziehung – Kostenerstattung von Gemeinden und
Gemeindeverbänden

61210100.461700/661700 33.000,00 EUR
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zinserträge von
Kreditinstituten

Deckung durch Mehrerträge / -einzahlungen 276.560,00 EUR

Gesamtbetrag der Deckung zu 1. 3.216.540,00 EUR

zu 2.:

Ausländische Kinder und Jugendliche, welche ohne Begleitung einer personen- oder erziehungsberechtigten Person (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII) nach Deutschland einreisen, sind unbegleitete minderjährige Ausländer und nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen. Der Landkreis Jerichower Land hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und ist zur Inobhutnahme verpflichtet.

Das Budget – Unbegleitete minderjährige Ausländer – wurde mit Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 2.225.300,00 EUR geplant. Bis zum 6. August 2024 wurden Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 1.499.419,99 EUR geleistet. Derzeit stehen aus diesem Budget noch 725.880,01 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres besteht ein zusätzlicher Bedarf für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 963.988,00 EUR.

Der Mehrbedarf im Budget Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer entsteht bei folgender Buchungsstelle:

36 33 01 00.53 32 07/73 32 07

Inobhutnahme nach SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer § 42 (i.E.)

Die Planung basierte auf 28 unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Aktuell sind 34 unbegleitete minderjährige Ausländer verzeichnet und es erfolgen weiterhin Verteilungen durch das Land Sachsen-Anhalt. Daher wird die Hochrechnung auf 38 korrigiert. Die berechneten Kosten (38 x 365 Tage x 235,00 EUR Tagessatz) belaufen sich auf 3.259.450,00 EUR. Da die neuen Fälle jedoch nicht ganzjährig sind, wurde die Hochrechnung auf 3.189.288,00 EUR verringert.

HH-Ansatz: 2.225.300,00 EUR

Hochrechnung: 3.189.288,00 EUR

Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von **963.988,00 EUR** benötigt.

Die Kostenerstattung vom Landesjugendamt Sachsen-Anhalt erfolgt rückwirkend. Da das Ertrags- und Finanzkonto zu dieser Kostenerstattung derzeit noch keine Mehrerträge und -einzahlungen ausweist, muss trotz 100 % Kostenerstattung eine andere Deckung zur Verfügung gestellt werden.

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen zu 2.

36330100.533207/733207 963.988,00 EUR

Hilfe zur Erziehung - Inobhutnahme nach
§ 42 SGB VIII für UMA (i.E.)

Mehraufwendungen / -auszahlungen 963.988,00 EUR

Deckung erfolgt durch:

56100100.529110/729110 728.920,00 EUR

Abfallbehörde – Ersatzvornahmen

52100100.529110/729110 235.068,00 EUR

Bauordnung - Ersatzvornahmen

Minderaufwendungen / -auszahlungen 963.988,00 EUR

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	Auflistung lt. Beschlussvorlage
Planansatz:	Auflistung lt. Beschlussvorlage
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	Auflistung lt. Beschlussvorlage
= überplanmäßig <input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/> = Aufwand <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung <input checked="" type="checkbox"/>	Auflistung lt. Beschlussvorlage
Deckung durch Mehrertrag <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input checked="" type="checkbox"/> bei	Auflistung lt. Beschlussvorlage
Deckung durch Minderaufwand <input checked="" type="checkbox"/> Minderauszahlung <input checked="" type="checkbox"/> bei	Auflistung lt. Beschlussvorlage

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: *gez. Horneffer 12.08.2024*
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)